

Betreff: WG: Krähen - Bescheid Bezirk Schärding

Geschäftszeichen:



OBERÖSTERREICH

www.bh-schae

Bezirkshauptmannschaft Schärding
4780 Schärding • Ludwig-Pflegl-Gasse 11-13

26.07.2010

Herrn
Bezirksjägermeister Konsulent
Abg. z.NR.a.D. Hermann Kraft
Berg 14
4752 Riedau

Naturschutzbehördliche Ausnahmegewilligung
für das Erlegen der Vogelarten Rabenkrähe und Elster

B e s c h e i d

Mit Eingabe vom 16.6.2010 hat der Bezirksjägermeister von Schärding, Herr Konsulent Abg.z.NR.a.D. Hermann Kraft, Berg 14, 4752 Riedau, einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung für das Frangen und/oder Erlegen der Vogelarten Rabenkrähe und Elster zum Schutz von Niederwildarten (Hase, Fasan und Rebhuhn) und zur Abwendung von Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen in den Jagdgebieten des Bezirkes Schärding jeweils für den Zeitraum 11.8. bis 28.2./29.2. (Rabenkrähe) bzw. 1.8. bis 20.2. (Elster) der Jahre 2010 bis 2015 gestellt.

Gleichzeitig wurde ein Antrag für das Erlegen von Rabenkrähen in der Zeit von 1.3. bis 10.8. der Jahre 2011 bis 2015 für alle Jagdgebiete des Bezirkes Schärding gestellt.

Hierüber ergeht von der Bezirkshauptmannschaft Schärding als Organ der Landesverwaltung in I. Instanz nachstehender

S p r u c h:

Auf Grund dieses Antrags wird die naturschutzbehördliche Ausnahmegewilligung für das Fangen und Erlegen der Vogelarten Rabenkrähe und Elster für die Jahre 2010/2011 bis 2014/2015 bei Einhaltung der folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

1. Das Erlegen von Rabenkrähen und Elstern ist nur außerhalb von Naturschutzgebieten und von Vogelschutzgebieten (Art. 4 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie 97/409/EWG) erlaubt.
2. Das Fangen und/oder Erlegen von Rabenkrähen ist im Bejagungszeitraum von 11.8. bis 28. bzw. 29.2., das Fangen und Erlegen von Elstern ist im Bejagungszeitraum von 1.8 bis 20.2. nur unter folgenden Bestimmungen zulässig:
 - 2.1. Das Fangen und/oder Erlegen ist nur durch die im jeweiligen Jagdgebiet zur Jagdtausübung befugten Jäger mit jagdrechtlich zulässigen Mitteln und Methoden (Jagdwaffe, Beizjagd und Falle gemäß Pkt. 2.6.) erlaubt.
 - 2.2. Pro Bejagungszeitraum dürfen maximal 258 Rabenkrähen und maximal 174 Elstern erlegt werden.
 - 2.3. Das "Ausschießen" von Nestern der genannten Vogelarten ist verboten.
 - 2.4. Die Anzahl der erlegten Vögel ist nach Ende der jeweiligen Bejagungszeiträume, jedoch bis spätestens 15. April eines jeden Jahres für die einzelnen Jagdgebiete und getrennt nach Vogelarten vom Bewilligungsinhaber unaufgefordert der Naturschutzbehörde mit dem beiliegenden Meldeformular zu melden.
 - 2.5. Die Bewilligung erlischt mit Zeitablauf bzw. vorzeitig dann für den Rest des Bewilligungszeitraumes für das jeweilige Jagdgebiet, wenn durch die Bewilligungsbehörde festgestellt wird, dass durch die Befugten Auflagen dieses Bescheides in dem Jagdgebiet nicht eingehalten wurden.
 - 2.6. Beim Einsatz einer Falle sind folgende Auflagen einzuhalten:
 - 2.6.1. Die Verwendung von lebenden Lockvögeln ist unabhängig vom verwendeten Fallentyp verboten. Zum Anlocken dürfen lediglich Lockattrappen und Locknahrung verwendet werden.
 - 2.6.2. Bei Verwendung des "kleinen Elsternfangs" darf eine Mindestgröße von 40 cm x 40 cm x 40 cm nicht unterschritten werden. Die Maschenweite muss mindestens 3 cm x 3 cm betragen.
 - 2.6.3. Bei Einsatz der "Nordischen Krähenfalle" ist ein Mindestmaß der Grundfläche von 3 m x 2 m und der Höhe von 1,95 m einzuhalten. Durch die in 1,5 m Höhe angebrachten Einflugöffnungen entlang der Mittellinie des Daches hat die Falle eine entsprechende Abschrägung der Dachkonstruktion aufzuweisen. Die Maschenweite ist auf allen Flächen von mindestens 4 cm bis max. 4,5 cm zu gewährleisten. Die Drahtstärke muss etwa 3 mm betragen. In einer Höhe von ca. 1,20 m ist auf jeder Seite eine Sitzstange anzubringen. Die Einfluglöcher sind maximal 32 cm x 32 cm groß, wobei diese durch entsprechend lange, glatte, an den Enden abgerundete Rundstäbe (z.B. Dübelstangen),

die schräg nach unten weisen, auf 16 cm einheitlich verringert werden. Individuell gestaltete Eingangstüren zum Entleeren der Falle sind einzubauen.

2.6.4. Die Falle muss täglich mindestens einmal kontrolliert werden. Beifänge sind sofort freizulassen.

2.6.5. In allen Fällen darf die Tötung der gefangenen Rabenkrähen und Elstern nicht in qualvoller Weise erfolgen, sondern ist rasch und schmerzlos durchzuführen.

2.6.6. Die Standorte der Fallen sind parzellenscharf dem jeweiligen Jagdleiter bzw. dem sonst Jagdausübungsberechtigten sofort nach dem fängischen Aufstellen bekanntzugeben. Dies gilt auch bei jeder Standortveränderung. Bei allfälligen Kontrollen hat der Jagdleiter/der sonst Jagdausübungsberechtigte die Unterlagen dem Kontrollorgan zur Verfügung zu stellen.

Außerhalb der bewilligten Jagdzeiträume sind die Fallen zu entfernen.

3. Für den Abschuss der Rabenkrähe im Zeitraum von 1.3. bis 10.8. der Jahre 2011 bis 2015 sind die Auflagepunkte 1, 2.3. und 2.5. sinngemäß einzuhalten. Darüber hinaus gelten folgende Bestimmungen:

3.1 Die Bewilligung gilt nur für alle Jagdgebiete des Bezirkes Schärding

3.2. Die Bejagung darf nur stattfinden, wenn der Behörde für das betreffende Jagdgebiet eine Stellungnahme der Bezirksbauernkammer oder des Ortsbauernobmannes über die Notwendigkeit der Maßnahme zur Abwehr drohender Schäden an den landwirtschaftlichen Kulturen und Einrichtungen vorgelegt wurde.

3.3. Pro Jagdgebiet dürfen maximal 15 Rabenkrähen erlegt werden.

3.4 Die Anzahl der in diesem Bejagungszeitraum erlegten Vögel ist spätestens am 15. April des dem Bejagungszeitraum folgenden Jahres vom Bezirksjägermeister der Naturschutzbehörde mit dem beiliegenden Meldeformular zu melden.

3.5. Das Erlegen ist nur durch die im jeweiligen Jagdgebiet zur Jagdausübung befugten Jäger mit der Jagdwaffe oder durch Beizjagd erlaubt, nicht aber mit der Falle.

Rechtsgrundlage: § 30 i.V.m. § 29 Oö. NSchG 2001, LGBl. Nr. 129 i.d.g.F., § 5 Z. 2 der Oö. Artenschutzverordnung, LGBl. Nr. 73/2003 i.d.g.F.

Begründung:

Aufgrund des Antrages des Bezirksjägermeisters von Schärding, Herr Konsulent Abg.z.NR.a.D. Hermann Kraft, Berg 14, 4752 Riedau, vom 16.6.2010 auf Erteilung der Ausnahmegewilligung gemäß § 29 Oö. NSchG 2001 zum Fangen und Erlegen der Vogelarten Rabenkrähe und Elster zum Schutz der Niederwildarten (Hase, Fasan, Rebhuhn) und zur Abwendung von erheblichen Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen für den Zeitraum von 11.8. bis 28./29. 2.(Rabenkrähe) und von 1.8. bis 20.2. (Elster) der Jahre 2010 bis 2015 und zum Erlegen von Rabenkrähen für den Zeitraum 1.3 bis 10.8. der Jahre 2011-2015 hat der Amtssachverständige für Natur- und Landschaftsschutz folgendes ausgeführt:

"In den vergangenen drei Jahren wurden von den Bezirkshauptmannschaften befristete Ausnahmegewilligungen zur Bestandsregulierung von Rabenkrähe und Elster erlassen. Auf Basis dieser Bescheide wurde im Zeitraum von 11.8. bis einschließlich 28./29.2. eines jeden Jahres die Bejagung der Rabenkrähe und Elster ermöglicht.

Darüber hinaus wurde für den Zeitraum vom 1.3. bis einschließlich 10.8. der Jahre 2009 und 2010 unter besonderen Voraussetzungen in der Brut- und Aufzuchtzeit der Abschuss der Rabenkrähe bescheidmäßig geregelt.

Diese Ausnahmegewilligungen enden mit 10. August 2010.

Für die Neuerteilung der Bewilligungen über das Jahr 2010 hinaus wurde eine Erfassung der Brutpaare der Rabenkrähe und Elster beginnend mit der Brutsaison 2009 durchgeführt (Corviden-Monitoring Österreich, Projektjahr 2009, Endbericht).

Aufgrund der Populationsgrößen, der regionalgeografischen Verbreitung der Rabenkrähe und deren populationsdynamischen Anpassungsfähigkeit steht eine ökologisch ausgewogene Regulierung der Bestände nicht grundsätzlich im Widerspruch mit naturschutzfachlichen Gegebenheiten. Dies gilt - mit Einschränkungen – auch für die Elster. Grundsätzlich muss jedoch darauf geachtet werden, dass keine Veränderung des günstigen und dynamischen Erhaltungszustandes beider Arten durch Bejagung eintritt und sich die getroffenen Maßnahmen nicht negativ auf die Vogelarten auswirken.

Um diesen Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie gerecht zu werden, wurde erstmals mit der Brutsaison 2009 beginnend ein Monitoringprojekt für Rabenkrähen- und Elsternbestände gestartet.

Die gewonnenen Daten belegen, dass der günstige Erhaltungszustand bei Beibehaltung der bisherigen Abschussquoten erhalten bleiben wird.

Aufgrund der auf sechs charakteristischen Probeflächen gewonnenen Ergebnisse, auf denen synchron die Bestandsdichte erhoben wurde, kann eindeutig festgestellt werden, dass keinerlei Auswirkungen auf die Rabenkrähen ersichtlich waren. Die im vorgegebenen Ausmaß mögliche Bejagung zeigte keine Auswirkungen in der Brutsaison 2009 innerhalb der Probeflächen. Bei der Elster war festzustellen, dass diese Vogelart in ihren Beständen zwar nicht gefährdet erscheint, aber aufgrund des Jagddrucks es vermehrt zu Besiedelungen in Siedlungsgebieten kommt. Die Populationsentwicklung ist aufgrund der Habitatveränderung und des Jagddrucks eher als gleich bleibend bis leicht sinkend anzunehmen.

Diese populationsdynamische Basisuntersuchung lässt aus fachlicher Sicht eine Bejagung der Rabenkrähe und der Elster außerhalb der Reproduktionszeit als geeignetes Mittel erscheinen, da nach eingehender fachlicher Prüfung keine Alternativen bzw. keine anderen zufriedenstellenden Lösungen zur Verfügung stehen um das Problem der erheblichen Schadeinwirkung hervorgerufen durch die Rabenkrähe in der Landwirtschaft hintanzuhalten.

Eine Bejagung der Elstern innerhalb der Brut- und Aufzuchszeit steht aus populationsdynamischen Gegebenheiten außer Diskussion. Außerdem treffen die dargestellten Schadbilder für diese Vogelart im landwirtschaftlichen Bereich nicht zu.

Für die Rabenkrähe soll eine Möglichkeit der Bejagung im Zeitraum zwischen 1.3. und 10.8. wie bisher bestehen. Allerdings ist die Freigabe zur Bejagung von einer entsprechenden Glaubhaftmachung der zu erwartenden Schäden abhängig zu machen.

Es dürfen maximal 15 Rabenkrähen pro Jagdgebiet innerhalb der Brut- und Aufzuchszeit geschossen werden. Auch diese Entnahme wird zu keiner nachhaltigen Beeinträchtigung der Bestände führen.

Bei Einhaltung der bisherigen Auflagen ist aus fachlicher Sicht gegen eine Ausnahmegewilligung nichts einzuwenden."

Mit Schreiben vom 26. Juli 2010 hat der Vertreter der Bezirksbauernkammer Schärding die Notwendigkeit einer Regelung zum "Eindämmen der Problematik mit Rabenkrähen und Elstern" bestätigt und aus Sicht der Landwirtschaft um weitere ganzjährige Abschussgenehmigungen bis 2015 ersucht.

Hierüber hat die Behörde erwogen:

Gemäß § 5 Z. 2 der Oö. Artenschutzverordnung sind freilebende nicht jagdbare Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union heimisch sind (Art. 1 der Richtlinie 79/409/EWG) im Sinn des § 28 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 geschützt.

Gemäß § 28 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 dürfen die geschützten Tiere in all ihren Entwicklungsformen nicht verfolgt, beunruhigt, gefangen, befördert, gehalten oder getötet werden. Der Verkauf, das Halten für den Verkauf und das Anbieten zum Verkauf dieser Tiere ist unabhängig von deren Alter, Zustand oder Entwicklungsform verboten. Dies gilt sinngemäß auch für erkennbare Teile oder aus diesen Tieren gewonnene Erzeugnisse.

Die Behörde kann gemäß § 29 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 im Einzelfall – gegebenenfalls zeitlich oder örtlich beschränkt – Ausnahmen von den Verboten gemäß § 28 leg. cit bewilligen, wenn dies

1.
2. zur Abwendung erheblicher Schäden an land- und forstwirtschaftlichen Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischwässern und Gewässern,

3. zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt,
4.

erforderlich ist, sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und der günstige Erhaltungszustand der betroffenen Tierarten aufrechterhalten wird.

Aus den vergangenen Jahren ist aufgrund zahlreicher Beschwerden von Landwirten über Schäden, die durch Krähen und Elstern an landwirtschaftlichen Kulturen bzw. Einrichtungen verursacht wurden, bekannt, dass das beantragte Fangen und Erlegen der geschützten Vogelarten Rabenkrähe und Elster zur Abwendung dieser Schäden erforderlich ist. Dies wurde auch in der aktuellen Stellungnahme des Vertreters der Bezirksbauernkammer Schärding wiederum kund getan.

Dazu stellt auch der Amtssachverständige für Natur- und Landschaftsschutz fest, dass eine ökologisch ausgewogene Regulierung der Bestände nicht grundsätzlich im Widerspruch mit den naturschutzfachlichen Gegebenheiten steht und eine andere zufriedenstellende Lösung für das Problem der erheblichen Schadeinwirkung durch die genannten Vogelarten nicht besteht.

Eine Beeinträchtigung oder Gefährdung der Bestände der genannten Vogelarten ist bei Einhaltung der bisher festgelegten Abschussquoten nicht zu befürchten.

Die spruchgemäße Befristung auf weitere fünf Jahre ist notwendig, um in einem gegen Ende des Bewilligungszeitraumes wiederum durchzuführenden Monitoring eventuelle Bestandsänderungen rechtzeitig feststellen und zeitgerecht auf allfällig negative Entwicklungsprognosen reagieren zu können. Die Bejagung von Rabenkrähen und Elstern unter den spruchgemäßen Auflagen ist nur außerhalb der Reproduktionszeiten, die für die Rabenkrähe vom 1.3. – 10.8. und für die Elster vom 21.2. - 31.7. dauern, möglich.

Da gemäß § 12 der Oö. Artenschutzverordnung die Verwendung nicht selektiver Fang- und Tötungsmittel verboten ist, musste die Bejagung auf Jagdwaffe und Beizjagd beschränkt bzw. der Fang mit der Falle entsprechend reglementiert werden. Nur bei Einhaltung der für den Einsatz einer Falle festgelegten Auflagen ist gewährleistet, dass die Selektion durch entsprechende Bauweise und Größe der Fallen bzw. der Kontrolle durch den Menschen gewährleistet ist.

Auch die Verwendung von Lockvögeln war zugunsten der Lockattrappen und Locknahrung auszuschließen.

Die Festlegung der maximalen Entnahmezahlen bei Rabenkrähen und Elstern ist erforderlich, um den günstigen Erhaltungszustand der Arten in keiner Weise zu gefährden.

Das durchgeführte Monitoring hat ergeben, dass bei einer maximal möglichen Gesamtentnahme in Oberösterreich von max. 15.000 Rabenkrähen und 2.150 Elstern gewährleistet ist, dass die Bestände nicht gefährdet werden.

Diese Höchstentnahmemengen pro Jahr wurden bereits für den Bewilligungszeitraum

2007-2010 festgelegt und hat die Untersuchung eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der geschützten Vogelarten nicht ergeben.

Die bisherigen Entnahmemengen scheinen daher verträglich und können auch im künftigen Bewilligungszeitraum als den Bestand nicht gefährdend angesehen werden.

Die Meldepflicht mit dem beiliegenden Meldeblatt ermöglicht eine Kontrolle hinsichtlich der Einhaltung der vorgeschriebenen Höchstentnahmemenge. Zweckmäßigerweise hat dies bis zum 15. April zu erfolgen, zu dem auch die Abschusslisten der Jagdbehörde vorzulegen sind. Gleiches gilt für die Meldung der Abschusszahlen für Rabenkrähen im Brut- und Aufzuchtzeitraum.

Bei Einhaltung aller Auflagen sind die Voraussetzungen für die Erteilung der Ausnahmegewilligung erfüllt und war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Die Vorschreibung einer Verwaltungsabgabe kann unter Bedachtnahme auf § 1 Abs. 1 Oö. Verwaltungsabgabengesetz 1974 i.d.g.F. entfallen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Schärding, eine Berufung eingebracht werden.

Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Die Berufung ist zu vergebühren: die Eingabe mit 13,20, Beilagen mit 3,60 Euro pro Bogen, maximal mit 21,80 Euro.

ACHTUNG: Bei Bezahlung mit Electronic-banking, bei einem Selbstbedienungsautomaten oder unter Verwendung eines anderen Zahlscheines ist unbedingt die **Aktenzahl** anzugeben!

An Stempelgebühren ist folgendes zu entrichten:

Stempelgebühr für den Antrag	13,20 €
------------------------------	----------------

Sie werden ersucht, die für dieses Verfahren angefallenen Stempelgebühren in der Höhe von 13,20 Euro mit beiliegendem Erlagschein miteinzubezahlen. Wir sind verpflichtet, die Stempelgebühr einzuheben und an das Finanzamt abzuführen.

Beilage:

Meldeformular

Zahlschein

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bezirkshauptmann:

Theresia Schlöglmann

Ergeht zur Kenntnis per Mail weiters an:

1. den Bezirksbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz für den Bezirk Schärding
Herrn Mag. Harald Wagenleitner, im Amt
2. die Bezirksbauernkammer Schärding, Schulstraße 2, 4780 Schärding
zH. Herrn Sekretär Ing. Leopold Doppler
3. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Naturschutzabteilung,
zH. Frau Dr. Anita Matzinger, 4021 Linz, Bahnhofplatz 1, zu Zl. N-100003/307-2010- Ma/Gre

Hinweise:

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Schärding,

Ludwig-Pflegl-Gasse 11-13, 4780 Schärding, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Parteienverkehr: Montag, Mittwoch bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr und Dienstag von 07:30 bis 17:00 Uhr.